

Bundestierärztekammer • Französische Straße 53 • 10117 Berlin

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Ernährung und Landwirtschaft  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Hermann Färber  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail an: [el-ausschuss@bundestag.de](mailto:el-ausschuss@bundestag.de)

### Geschäftsstelle

Französische Straße 53  
10117 Berlin  
Tel.: 0 30 / 2 01 43 38-0  
Fax: 0 30 / 2 01 43 38-88  
E-Mail: [geschaeftsstelle@btkberlin.de](mailto:geschaeftsstelle@btkberlin.de)  
Internet: [www.bundestieraerztekammer.de](http://www.bundestieraerztekammer.de)

04. Dezember 2024

Az: A4/AMA/PS

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes (Bundesrat-Drucksache 547/24)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben wenden wir uns mit einem sehr dringenden und eiligen Anliegen an Sie.

Der o.g. Gesetzentwurf sieht den Erlass von Regelungen zur Erfassung von Antibiotikaverbrauchsdaten bei verschiedenen Tierarten vor. Die neuen Regelungen sind für die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte und für die Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Verschiebung einer geltenden Regelung zur Antibiotikadatenerfassung bei Hunden und Katzen auf das von der EU vorgegebene Datum vor: Nach den geltenden Bestimmungen des Tierarzneimittelgesetzes sollen Tierärztinnen und Tierärzte Antibiotikaverbrauchsdaten bei Hunden und Katzen für das Jahr 2025 erstmals bis zum 28. Januar 2026 melden. Der Gesetzentwurf sieht eine Verschiebung dieses Datums auf das Datum „14. Januar 2030“ vor. Durch die vorgesehene Verschiebung wird – zusammengefasst – eine Kostenersparnis von rd. 100 Millionen Euro für die Wirtschaft bewirkt. Das hat auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf bestätigt (siehe dazu Bundesrats-Drs. 547/24).

Außerdem enthält der Gesetzentwurf neue Vorschriften zur tierärztlichen Antibiotikadatenerfassung bei Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und weiteren Tierarten; diese Regelungen wären gemäß dem EU-Recht ab 1. Januar 2026 anzuwenden. Diese neuen Regelungen stellen insbesondere Kleintierpraktiker vor große Herausforderungen, da die Mehrzahl der in der Kleintierpraxis tätigen Tierärztinnen und Tierärzte mit diesen Meldeverpflichtungen nicht vertraut ist. Die Technik und die Organisation der Meldung dieser Daten an die dafür vorgesehene Datenbank erfordert zeitaufwändige Schulungen und die Einarbeitung des tierärztlichen Personals.

Überdies soll auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen die Meldung der Abgangszahlen für die Tiere von einer bislang täglichen auf eine künftig wöchentliche Meldung umgestellt werden (siehe Protokoll zur Sitzung des AV-Ausschuss des Bundesrates vom 2. Dezember d.J.). Damit verbunden wäre eine erhebliche Bürokratieentlastung für die Landwirtschaft.

Der Gesetzentwurf ist im Bundeskabinett am 6. November 2024 angenommen worden und wird derzeit in den Ausschüssen des Bundesrates beraten. Die Beschlussfassung im Bundesrat ist für den 20. Dezember geplant.

Aufgrund der bekannten Umstände und nach dem aktuellen Kenntnisstand der Unterzeichner wird dieser Gesetzentwurf der Diskontinuität anheimfallen, wenn sich nun nicht maßgebliche politische Akteure für den Fortgang des Gesetzgebungsvorhabens im Deutschen Bundestag einsetzen.

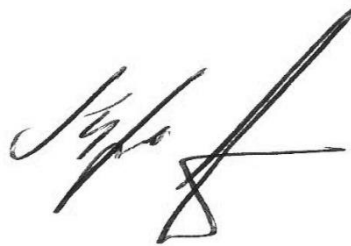
Deshalb bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Vorsitzender, mit Blick auf Bürokratieentlastung und Planungssicherheit für die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, wie auch für die Landwirtschaft, dafür Sorge zu tragen, dass die parlamentarischen Beratungen zu diesem Gesetzentwurf in der noch verbleibenden Zeit in dieser Legislaturperiode zu Ende geführt werden.

Für Ihre Unterstützung sind wir Ihnen sehr verbunden!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Vogel  
Präsident, Bundestierärztekammer



Dr. Siegfried Moder  
Präsident, Bundesverband praktizierender Tierärzte